Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 80 Ausgegeben Danzig, den 21. Oktober 1933

Inhalt:

214

Rechtsverordnung
betr. den Schutz der Symbole der Freien Stadt Danzig und benachbarter Staaten.
Vom 10. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 9, 28 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 26. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, Symbole der Freien Stadt Danzig und benachbarter Staaten sowie Symbole, die als solche des deutschen Volkstums und seiner großen Vergangenheit gelten, in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, das Empfinden von der Würde dieser Symbole zu verletzen.

(2) Das Gleiche gilt für die Verwendung von Liedern und Melodien, die entweder die Nationalhymnen der in Abs. 1) bezeichneten Staaten sind oder im Zusammenhange mit ihnen gespielt oder gesungen zu werden pflegen, sowie für die Bilder der Oberhäupter und leitender Staatsmänner der in Abs. 1) bezeichneten Staaten.

§ 2

(1) Die Entscheidung, ob ein Gegenstand der Vorschrift des § 1 zuwider in den Verkehr gebracht oder zur Schau gestellt wird, trifft der Polizeipräsident zu Danzig, der in geeigneten Fällen einen vom Senat, Abteilung für Werbung und Volksaufklärung, bestimmten Sachverständigen zu hören hat.

(2) Gegenstände, die der Vorschrift des § 1 zuwider in Verkehr gebracht oder zur Schau gestellt sind, sind polizeilich einzuziehen, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Polizeipräsidenten (Abs. 1 und 2) ist binnen einer Frist von einer Woche seit der Zustellung die Beschwerde an den Senat gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 3

Schon vor der Entscheidung des Polizeipräsidenten (§ 2 Abs. 2) kann die Polizeibehörde die Beschlagnahme eines Gegenstandes vornehmen, wenn nach ihrem Ermessen ein Verstoß gegen das Verbot des § 1 zweifelsfrei vorliegt. Sie hat in diesem Falle unverzüglich die Entscheidung durch den Polizeipräsidenten herbeizuführen.

§ 4

Wer mit den in § 1 bezeichneten Symbolen, Liedern, Melodien oder Bildern öffentlich beschimpfenden Unfug verübt oder sie böswillig verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 5

Wer entgegen einer Entscheidung nach §§ 2 oder 3 vorsätzlich oder fahrlässig Gegenstände in den Verkehr bringt oder zur Schau stellt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

§ 6

Wer in anderer Art als durch Inverkehrbringen oder Zurschaustellen, die in § 1 bezeichneten Symbole, Lieder, Melodien oder Bilder in einer Weise verwendet, die geeignet ist, das Empfinden von der Würde dieser Symbole zu verletzen, wird mit Geldstrafe bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

§ 7

Die nötigen Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

Danzig, den 10. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Paul Batzer

215

Rechtsverordnung
zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände.
Vom 10. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 9, 28, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 26. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Wer eine Uniform eines Verbandes, der hinter der Regierung der Freien Stadt Danzig steht, im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Wer die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der in Abs. 1 bezeichneten Art trägt, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 2

Wer eine Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einem andern durch Veräußerung oder in anderer Form zum Gebrauch überläßt, obgleich er weiß oder wissen muß, daß der andere nicht Mitglied des Verbandes ist, wird mit Geldstrafe bis 300 G oder mit Haft bestraft.

§ 3

Wer eine strafbare Handlung gegen Personen oder Sachen begeht oder androht und dabei, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art trägt oder mit sich führt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten, bestraft.

Nach dieser Vorschrift kann ein Danziger Staatsangehöriger auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Auslande begangen hat.

§ 4

Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Ansehen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Verbände schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Wer die Tat grobfahrläßig begeht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 5

Welche Verbände im Sinne des § 1 als hinter der Regierung der Freien Stadt Danzig stehend anzusehen sind, setzt der Senat in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung fest.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 10. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Paul Batzer

216

Verordnung
betreffend das Verbot der Sammeltätigkeit im Gebiete der Freien Stadt Danzig für die Zeit der Durchführung des Notwerks zur Behebung der Arbeitslosigkeit.
Vom 19. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 47, 65, 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (Ges. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Bis zum 31. März 1934 dürfen Sammlungen von Gaben und Beiträgen im Gebiete der Freien Stadt Danzig, mögen sie mittels Umganges von Haus zu Haus oder auf der Straße oder in öffentlichen Lokalen oder durch Aufruf in Zeitungen vorgenommen werden, mit Ausnahme derjenigen, die der Staatskommissar für das Notwerk zur Behebung der Arbeitslosigkeit genehmigt hat, nicht veranstaltet werden.

Den in Abs. 1 verbotenen Sammlungen stehen gleich die auf die bezeichnete Weise verbreiteten Aufforderungen zur künftigen Zahlung von Beiträgen oder zum Beitritt zu Vereinen, mit welchen die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verbunden ist, mag deren Höhe bestimmt oder in das Belieben der Aufgeforderten gestellt sein.

Ausgenommen sind die im Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) und die im § 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 (G. S. S. 149) erwähnten Kollekten.

§ 2

Kirchenkollekten bedürfen der im § 1 vorgeschriebenen Genehmigung nicht. Unter Kirchenkollekten sind nur solche Kollekten zu verstehen, welche innerhalb der Kirchengebäude, bei Gelegenheit des Gottesdienstes, zu kirchlichen Zwecken eingesammelt werden.

Alle sonstigen, von kirchlichen Oberen veranlaßten oder für kirchliche Zwecke bestimmten Sammlungen, welche in der im § 1 bezeichneten Form vorgenommen werden, sind als verbotene Sammlungen, die unter § 1 Abs. 1 fallen, anzusehen.

§ 3

Wer in der Zeit bis zum 31. März 1934 Sammlungen der im § 1 verbotenen Art veranstaltet, solche Sammlungen ausführt oder bei der Verbreitung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufforderungen mitwirkt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100,— G, an deren Stelle im Nichtbetreibungsfalle Haft bis zu 6 Wochen tritt, bestraft.

Danzig, den 19. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Paul Batzer

217

Verordnung

betr. die Errichtung eines Amtes für Denkmalspflege, Heimatschutz und Bauberatung
Vom 16. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Nr. 10 und Nr. 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Es wird ein Amt für Denkmalspflege, Heimatschutz und Bauberatung (Amt für D. H. B.) errichtet, das der Senatsabteilung für öffentliche Arbeiten und Arbeitsbeschaffung untersteht. Soweit die Senatsabteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen berührt ist, ist diese vorher zu hören.

Den Leiter des Amtes bestellt der Senat.

§ 2

Dem Amt für D. H. B. wird unterstellt die Beaufsichtigung, sowie der Schutz und die Pflege der Baudenkmäler, die im § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. Februar 1923 (G. Bl. S. 245) aufgeführt sind. Es wird ferner beauftragt mit der Bauberatung für alle Bauvorhaben in Stadt und Land hinsichtlich Gestaltung und Einpassung in das Stadt-, Land-, Orts- und Landschaftsbild sowie für alle sonstigen künstlerischen Fragen aller sichtbaren Kultur.

§ 3

Alle Befugnisse, welche in dem Gesetz betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. Februar 1923 hinsichtlich der im § 2 genannten Baudenkmäler dem Denkmalrat, seinem Vorsitzenden bezw. den Denkmalpflegern oder anderen Instanzen zustanden, gehen auf das Amt für D. H. B. über. Insoweit wird das Gesetz vom 6. Februar 1923 (G. Bl. S. 245) abgeändert.

§ 4

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Hoepfner

218

Verordnung
zur Durchführung der Verordnung zur Abänderung des Weichsel-Nogat-Deichstatuts vom 15. August 1933 (G. Bl. S. 401).
Vom 10. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 69 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Wahl der Bezirksvertreter kann, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch allgemeine Zustimmung erfolgen.

§ 2

Die Vorschrift des Art. II Satz 2 der Verordnung zur Abänderung des Weichsel-Nogat-Deichstatuts vom 15. 8. 1933 (G. Bl. S. 401) findet auf die Wahl der Bezirksvertreter im 7. Wahlbezirk des Danziger Deichverbandes keine Anwendung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Hoepfner

219

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung betreffend den Handel mit Kartoffeln vom 7. Oktober 1933.
Vom 20. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 88 und § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird die Verordnung betreffend den Handel mit Kartoffeln vom 7. Oktober 1933 (G.Bl. S. 488) wie folgt mit Gesetzeskraft abgeändert:

§ 1

Die in § 4 Abs. 2 der Verordnung betreffend den Handel mit Kartoffeln vom 7. Oktober 1933 gesetzte Frist für die Stellung von Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis wird bis zum 28. Oktober 1933 einschließlich verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Kluck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.